



Weisungen für die Ziegensömmerung Aletschji-Belalp

1. Bestossung

1.1 Die Alpe kann gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters auch mit Ziegen bestossen werden.

1.2 Das Datum für die Bestossung der Alpe wird von der Burgerschaft in Absprache mit den Verantwortlichen der Eigentümer „Üsser Aletschji“ durch Publikationen bekannt gegeben. Werden ausserhalb der festgelegten Zeiten und ohne Voranmeldung des Auftriebes an die Verantwortlichen Ziegen auf die Alpe getrieben, werden diese auf Kosten der Besitzer gemäss Art. 32 des Bürgerreglements abgetrieben.

1.3 Die Bestossung hat grundsätzlich über Egga-Bärenpfad-Aletschji zu erfolgen. Bevor das Galtvieh in der Lüsga aufgetrieben ist, sind die Ziegenhalter verpflichtet einmal in der Woche die Ziegen im Aletschji zu salzen. Ansonsten halten sich die Ziegen auf Bürgerboden auf.

2. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist bis zum 31. März des Sömmerungsjahres der Burgerschaft mittels Anmeldeformular zu melden. Die Alpkommission prüft im Anschluss die Anmeldung und informiert innert Monatsfrist betreffend seiner Entscheidung.

3. Alpfahrt

3.1. Am Tag der Bestossung ist das Begleitdokument sowie das Zeugnis CAE freier Betrieb den Verantwortlichen abzugeben, (Tierseuchenverordnung Art.12) ansonsten wird der Auftrieb verweigert.

3.2. Die Tiere sind in der Tierverkehrsdatenbank AGATE am Tag der Bestossung abzumelden. Allfällige Verzugskosten gehen zu Lasten der Bestosser.

3.3. Die Alpfahrt in das Üsser Aletschji hat während des vorgegebenen Zeitfensters von 2 Wochen zu erfolgen. Die Alpfahrt direkt auf die Belalp kann nach der erfolgten Bestossung des Galtviehs erfolgen. Ein Tag vor der geplanten Alpfahrt sind die Alpverantwortlichen zu informieren, damit die visuelle Kontrolle der Tiere und die evtl. elektronische Erfassung der Ohrmarken erfolgen kann.

4. Behirtung der Ziegen

Die Ziegen werden nicht behirtet. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Ziegenhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selber verantwortlich. Die Alpkommission führt einen Läcktag durch.

5. Abalpfung

Für den Alpabzug sind die Tierhalter verantwortlich. Befinden sich nach dem letzten Sonntag im Oktober noch Tiere auf der Alpe, werden diese auf Kosten der Besitzer abgetrieben (Art. 32 des Bürgerreglements).

6. Perimeter

Die Ziegen haben sich auf beweidbaren Flächen aufzuhalten. Auf Wildtierbestände gilt es die notwendige Rücksicht zu nehmen.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2023 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022.

Burgerschaft Naters



Michael Ruppen
Bürgerpräsident



André Summermatter
Ressort Alp- & Forstwirtschaft

Naters, im Dezember 2022